

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 23.

Ausgegeben Mittwoch den 9. Juni.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Wertzuwachssteuer S. 139.

Regierungspräsident: Landwirtschaftskammer - Beiträge S. 140. — Gesundheitswesen des Preuß. Staats S. 140. — Vogelschutz S. 140. — Bergreviere S. 140. — Lotterie S. 140. — Fischereiaufscher S. 141. — Heizerkursus S. 141. — Barbier- u. Gewerbe in Guben

S. 141. — Kleinbahn Bärwalde—Jellin S. 141. — Schonzeit für Wildenten S. 141.

Landesdirektor: Reglement f. d. Hebammenlehranst. S. 141.

Anderer Behörden: Schiffsahrtssperre S. 143. — Staatsschulverschreibungen S. 143. — Postalisches S. 144.

Personalnachrichten, Freie Lehrerstellen S. 144.

Nichtamtliches: Anleihe der Stadt Guben S. 144.

Zentralbehörden.

446. Bei der Einführung von Wertzuwachssteuerordnungen in Gemeinden und Kreisen sind künftig folgende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Es muß grundsätzlich verlangt werden, daß in den Ordnungen die persönlichen Steuerbefreiungen nach § 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgesehen werden, mindestens aber die Befreiung des Fiskus des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates. Wo die örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist in die Ordnungen auch eine Bestimmung gemäß § 6 Ziffer 2 des amtlichen Modells für Umsatzsteuerordnungen (Mund-erl. v. 7. Juli 1906, Min.-Bl. S. 221) aufzunehmen.

II. Ausnahmslos muß in den Ordnungen bestimmt werden, daß alle Erwerbungen von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes sowie alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), von der Wertzuwachssteuer freizulassen sind, und zwar die letztgenannten Besitzveränderungen ohne Unterschied, ob sie selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt werden (§ 4e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895).

III. Die Wertzuwachssteuer soll im Höchstbetrage den Satz von 25% des steuerpflichtigen Wertzuwachses nicht übersteigen, und zwar einschließlich etwa in den Ordnungen vorgesehener Erhöhungen des regelmäßigen Steuersatzes.

IV. Für den Fall der Vertragsschließung zwischen einer befreiten und einer nichtbefreiten Person ist dafür Sorge zu tragen, daß die erstere in ihrem Vorrecht sichergestellt wird und es nicht durch Abwälzung der fortfallenden Steuer auf den Gegner

indirekt wieder einblüßt. Zu diesem Ende sind zwei Möglichkeiten gegeben. Wenn nach den Vorschriften der Ordnung der Veräußerer allein Steuerschuldner ist, so kann unter Abstandnahme von der Vorschrift im vorletzten Absätze des § 5 des Stempelsteuergesetzes bestimmt werden, daß die Wertzuwachssteuer mit dem vollen Betrage zur Erhebung gelangt, sofern der Veräußerer eine nichtbefreite Person ist, während überhaupt keine Steuer zu entrichten ist, sofern er eine befreite Person ist. Wenn dagegen in der Ordnung beide Kontrahenten (Veräußerer und Erwerber) pflichtig gemacht sind, so darf von der Ausnahme einer dem vorletzten Absätze des § 5 des Stempelsteuergesetzes entsprechenden Bestimmung, nämlich daß bei Verträgen zwischen einer befreiten und einer nichtbefreiten Person die Steuer nur zur Hälfte zu erheben ist, nicht abgesehen werden.

V. Was die Rückwirkung der Wertzuwachssteuerordnungen betrifft, so empfiehlt es sich, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Erfassung eines vor Erlaß der Steuerordnung eingetretenen Wertzuwachses in angemessener Weise beschränkt wird, etwa derart, daß wenigstens derjenige Teil einer Wertsteigerung, der länger als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten der Ordnung entstanden ist, von der Besteuerung ausgenommen bleibt.

Für den Fall besonders örtlichen Bedürfnisses kann diese Frist entsprechend verlängert werden.

VI. Endlich empfiehlt es sich, und zwar hier sowohl für Wertzuwachs- wie auch für Umsatzsteuerordnungen, die die Steuer vom Erwerbsakte erheben, eine Vorschrift vorzusehen, durch welche einer Umgehung der Steuer tunlichst vorgebeugt werden kann. Die Vorschrift würde etwa folgendermaßen zu fassen sein:

„Die Wertzuwachssteuer gelangt auch im Falle des Wechsels im Personenbestande von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kom-

manditgesellschaften, Gewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und eingetragenen Vereinen, sowie offenen Handelsgesellschaften von deren Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht."

Wir ersuchen ergebenst, die vorstehenden Gesichtspunkte bei der Entscheidung über die Zustimmungserteilung zu Wertzuwachssteuerordnungen im Auge zu behalten. Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir darauf hinzuwirken, daß diese Gesichtspunkte auch seitens der Bezirksausschüsse (bezw. für Steuerordnungen von Landgemeinden seitens der Kreisausschüsse) bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Ordnungen berücksichtigt werden. Eine Berichterstattung an uns vor Erteilung der Zustimmung ist künftig nur dann noch erforderlich, wenn es sich um Abweichungen von den oben unter Nr. I bis IV gegebenen Weisungen handelt.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden.

Berlin, den 18. Mai 1909.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
(Der Erlaß vom 1. Oktober 1906 — M. d. Inn. IV a 1093; Fin.-Min. II. 9484, III. 15837, I. 16888; M. f. Pdm. IA a 6962 — hat hinsichtlich der dort für Umsatzsteuerordnungen vorgeschriebenen Steuerbefreiungen auch für Wertzuwachssteuerordnungen zu gelten.)

Regierungspräsident.

(Bezirksauschuß.)

447. Die Landwirtschaftskammer erhebt im Etatsjahre 1909 einen Beitrag von 0,85 % des Grundsteuerreinertrages.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte ersuche ich, bei Einziehung, Ablieferung der Beträge und Uebersendung der Hebelliste nach dem am 29. Juli 1908 — I. Bg. 4381 — mitgeteilten Erlaß zu verfahren.

Frankfurt a. D., den 4. Juni 1909.

(I Bg. 3429).

Der Regierungspräsident.

448. Im Anschluß an die Rundverfügung vom 10. Mai 1905 — I. A. 3674 — teile ich den Herren Landräten, Oberbürgermeistern und Kreisärzten mit, daß das von der Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitete Werk: „Das Gesundheitswesen des Preussischen Staats im Jahre 1907“ erschienen ist. Der Preis des Werkes, das im Buchhandel 13,50 M. kostet, beträgt für Kgl. Behörden und Medizinalbeamte bei direkter Bestellung in dem Verlage (Richard Schöb, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 10) 7,50 M. einschl. Porto und Verpackung.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1909.

(I A. 3049.)

Der Regierungspräsident.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte ersuche ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. Januar 1889 — I Bg. 5756/83 —, vor der Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 5 Vogelschutzgesetzes mir die betreffenden Gesuche vorzulegen, da mit den Bewilligungen Mißbrauch getrieben worden sein soll.

Frankfurt a. D., den 31. Mai 1909.

(I Bg. 3154.)

Der Regierungspräsident.

450. Die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Frankfurt und in Guben ersuche ich, die Begrenzungslinien der in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Bergreviere des Oberbergamtes Halle einer Durchsicht zu unterziehen und bis zum 25. Juni d. Js. zu berichten, ob und bezw. welche Aenderungen die Grenzlinien im Laufe der Zeit durch anderweitige Abgrenzungen politischer Bezirke, Gründung von Stadtkreisen usw., Verlegung von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen usw. erfahren haben.

Das Bergrevier Frankfurt a. D.

(Feststellung vom 20. März 1902)

mit dem Verwaltungssitze Frankfurt a. D. umfaßt die Provinz Pommern und in der Provinz Brandenburg den Regierungsbezirk Potsdam, sowie vom Regierungsbezirk Frankfurt den Stadtkreis Frankfurt, die Kreise Lebus, Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg a. W., West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau, Kroffen, Guben und den Stadtkreis Guben.

Das Bergrevier Ost-Cottbus

(Feststellung vom 20. März 1902)

mit dem Verwaltungssitze Cottbus umfaßt in der Provinz Brandenburg vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Sorau, Spremberg, Cottbus, Lübben und den östlich der für das Bergrevier West-Cottbus angegebenen Linie belegenen Teil des Kreises Kalau.

Das Bergrevier West-Cottbus

(Feststellung vom 20. März 1902)

mit dem Verwaltungssitze Cottbus umfaßt in der Provinz Brandenburg vom Regierungsbezirk Frankfurt denjenigen Teil des Kreises Kalau, welcher westlich von der Eisenbahnlinie Kamenz-Senftenberg, der Landstraße Senftenberg-Rauno-Rätschen-Döbernbahnhof Kalau und der Eisenbahnlinie Bahnhof Kalau-Lübbenau-Berlin liegt, und den Kreis Luckau.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1909.

(I C. 1364.)

Der Regierungspräsident.

451. Dem Vaterländischen Frauenverein zu Luckau ist die Genehmigung erteilt worden, im November d. Js. eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen zu veranstalten und 5000 Lose zu je 50 Pfennigen in den Kreisen Luckau, Lübben und Calau auszugeben.

Die Herren Landräte wollen dafür sorgen, daß der Fosevertrieb nicht beanstandet wird.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1909.

(I B. 3438.) Der Regierungspräsident.

452. Ich habe den Privataufseher der hiesigen Fischereinnungen Otto **Kliemann** hier zum königlichen Fischereiaufseher über alle von den Fischereinnungen der Gubener und Lebuser Vorstadt genutzten Gewässer der Oder ernannt.

Frankfurt a. D., den 4. Juni 1909.

I Bg. 3348. (3174.) Der Regierungspräsident.

453. Vom 7. bis 21. März 1910 soll in Guben ein staatlicher Heizerkursus abgehalten werden, der Kesselheizern Gelegenheit bietet, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, die zu einer sachgemäßen Ausübung des Dienstes als ständiger Heizler erforderlich sind.

Das Schulgeld beträgt 6 Ml. für den Kursus und ist vor Beginn an den Magistrat in Guben zu zahlen.

Anmeldungen sind bis zum 1. Januar 1910 an den Magistrat in Guben zu richten.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1909.

(I. Bg. 3327.) Der Regierungspräsident.

454. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b in Verbindung mit § 105 o Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Guben hiermit angeordnet, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur bis 1 Uhr nachmittags stattfinden darf.

Darnach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Frisuren in Guben um 1 Uhr nachmittags völliger Geschäftschluß hergestellt einzutreten, daß Arbeitgeber und Arbeiter im allgemeinen nur bis dahin tätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theater Vorstellungen und Schaustellungen handelt.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für alle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit frei zu lassen. Insoweit die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 2. Juni 1909.

(I. Bg. 2786.) Der Regierungspräsident.

455. Nachdem der Herr Regierungspräsident hier die allgemeinen Vorarbeiten für den Bau einer

Kleinbahn vom Staatsbahnhof Bärwalbe nach Zellin mit Anschluß an die Oder daselbst gestattet hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes angeordnet, daß die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke sich deren Betreten, Vermessen und alle sonstigen Handlungen für die Vorbereitung des Unternehmens von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. D., den 2. Juni 1909.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. von Schwerin.

456. Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — GS. S. 207 — wird die Schonzeit für wilde Enten auf den Radohlfischen Samen- und Streckteichen in der Feldmark Rößwig Gemeinde, Kreis Calau, bis Ende d. Mts. aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 2. Juni 1909.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. von Schwerin.

Landesdirektor.

457. Reglement

für die Hebammenlehranstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg zu Frankfurt (Ober).

I. Bestimmungen der Anstalt.

§ 1. Die Hebammenlehranstalt zu Frankfurt (Ober) ist für die unentgeltliche Ausbildung von Hebammenschülerinnen zu Bezirkshebammen in der Provinz Brandenburg bestimmt. Sie hat ferner die Aufgabe, bei den Hebammen der Provinz kostenlos die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Fachkunde und Geschicklichkeit zu vertiefen und fortzubilden. Auch kann sie sich sonst jede Förderung der Geburtshilfe angelegen sein lassen und die Unterweisung in der Säuglings- und Wöchnerinnenpflege übernehmen.

§ 2. Bis zur anderweiten Festsetzung des Landesdirektors, die in den Regierungsamtsblättern der Provinz öffentlich bekannt zu machen ist, erstreckt sich der Versorgungsbereich der Anstalt auf den Regierungsbezirk Frankfurt, mit Ausnahme der Niederlausitzer Kreise, und auf die Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow. Es kann jedoch auch die Aufnahme von Schülerinnen und Bezirkshebammen für andere Teile der Provinz durch den Landesdirektor zugelassen werden, solange dies ohne Beeinträchtigung des Versorgungsbereichs der Anstalt angängig erscheint. Das gleiche gilt für Bewerberinnen, die sich als freitägige Hebammen niederlassen wollen oder bereits niedergelassen haben. Diese haben jedoch ein — vierteljährlich im voraus — an die Brandenburgische Landeshauptkasse (Berlin W 10, Matthäikirchstraße 20/21) abzuführendes Ausbildungs- und Unterhaltsgeld zu zahlen, das bis zur anderweiten Festsetzung des Provinzialausschusses 360 M. für den Lehrkursus beträgt und sich für Nichtprovinzialangehörige um $\frac{1}{3}$ erhöht.

§ 3. Zur Erreichung des Zweckes der Anstalt werden Schwangere, die sonst gesund und im Falle der Hilfsbedürftigkeit von einem Ortsarmenverbände oder dem Landarmenverbände der Provinz Brandenburg zu unterstützen sind, und zwar in der Regel auf höchstens 10 Wochen, falls der Landesdirektor nicht ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist zuläßt, unentgeltlich aufgenommen, gepflegt und entbunden.

Soweit der Raum es gestattet, können auch zahlende Schwangere zu einem vom Landesdirektor festzusetzenden Pfllegegeld aufgenommen werden.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 4. Die Hebammenlehranstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 5. Die Leitung der Anstalt, auch hinsichtlich der Verwaltung, ist dem Direktor übertragen, welcher für die Unterweisung der Schülerinnen, sowie für die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen besonders verantwortlich ist und die staatliche Approbation als Arzt besitzen muß.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten und der Dienstpflichtigen. Seine Vertretung liegt dem nächsten ärztlichen Beamten der Anstalt ob, in dessen Behinderung der Landesdirektor einen Vertreter bestellt. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von acht Tagen von der Anstalt zu entfernen, wenn seine Vertretung gesichert ist. Für die Dienstreisen und etwaigen Verletzungen des Direktors sind die für die oberen Provinzialbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 6. Art, Bezeichnung, Zahl und Anstellungsbedingungen der Beamten der Anstalt werden durch den Stat bestimmt. Das gleiche gilt für die Dienstpflichtigen, deren Annahme und Entlassung in diesen Grenzen dem Direktor obliegt.

Die Rechte und Pflichten des Direktors und der übrigen Anstaltsbeamten werden durch das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Brandenburgischen Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß erlassenen Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98^b der Provinzialordnung) gelten außer den höheren die mittleren Beamten.

Alle Beamten und Dienstpflichtigen sind in gleicher Weise wie die Schülerinnen und Pflinglinge der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Lehrveranstaltungen

und Zulassungsbedingungen dafür.

§ 7. Die Anstalt hält jährlich mindestens einen Lehrkursus von neunmonatlicher Dauer und zwei je zweiwöchige Fortbildungskurse ab. Die Zahl und die Kalenderzeiten der Kurse bestimmt der Landesdirektor. Bis auf weiteres findet ein Lehrkursus, und zwar vom 2. Oktober bis Ende Juni statt; im Anschluß daran zwei Fortbildungskurse im Monat Juli.

§ 8. Für die Zulassung zu einem Lehrkursus sind beizubringen:

1. ein Zeugnis des Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes,
2. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, daß die Bewerberin nicht außerehelich geboren hat,
3. die Geburtsurkunde zum Nachweis des zur Aufnahme geforderten Lebensalters von 20 bis 30 Jahren
4. ein Zeugnis über die erfolgte Wiederimpfung,
5. eine Bescheinigung des Landrats — bei Stadtkreisen des Magistrats — über die ordnungsmäßig erfolgte Wahl zur Bezirkshebamme für den Fall der Erlangung der Approbation und über die Zulässigkeit der Niederlassung innerhalb des betreffenden Hebammenbezirks,
6. eine von einer öffentlichen Behörde ausgenommene (protokollarische) Erklärung, durch welche sich die Bewerberin — und zwar wenn sie unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, mit Zustimmung ihres Gewalthabers bzw. Vormundes — zur Erstattung der gemäß § 2 a. E. zu berechnenden Ausbildungskosten an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die ihr angewiesene Stelle als Bezirkshebamme innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

Die Nachweise zu 2 bis 4 sind dem Kreisarzt vor der Prüfung der Bewerberin zur Einsicht vorzulegen. Der Nachweis zu 4 kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die Wiederimpfung ersetzt werden.

§ 9. Ausnahmsweise kann der Landesdirektor auch Bewerberinnen, die das Aufnahmealter noch nicht erreicht oder schon überschritten, sowie solche, welche außerehelich geboren haben, im Einvernehmen mit dem Anstaltsdirektor zulassen.

Schwangere Personen sind dagegen stets von der Zulassung ausgeschlossen.

§ 10. Die Anträge auf Zulassung zu einem Lehrkursus sind unter Beifügung der nach § 9 erforderlichen Schriftstücke — bis zur anderweiten Bestimmung des Landesdirektors spätestens zum 15. August jeden Jahres — und zwar von den zu Bezirkshebammen bestimmten Bewerberinnen durch Vermittlung und unter gutachtlicher Aeußerung der Landräte — in Stadtkreisen der Magistrate — an den Landesdirektor zu richten. Ueber die Zulassung hat der Landesdirektor nach Anhörung des Anstaltsdirektors zu befinden.

§ 11. Der Anstaltsdirektor ist verpflichtet, Schülerinnen, welche sich während des Lehrkursus als ungeeignet oder schwanger herausstellen, sofort

zu entlassen und hiervon dem Landesdirektor ungekürzt Anzeige zu erstatten.

In solchem Falle wird das eingezahlte Ausbildungs- und Unterhaltsgeld nur nach Abzug des Theiles zurückgezahlt, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, sofern der Landesdirektor nicht diese Kürzung aus besonderen Gründen erläßt.

§ 12. Am Ende eines jeden Lehrkursus erfolgt die Prüfung der Hebammenschülerinnen zu ihrer Approbation nach den von der Königlichen Staatsregierung für diesen Zweck getroffenen Bestimmungen.

Der Anstaltsdirektor ist Mitglied der Prüfungskommission.

§ 13. Die Zulassung zu einem Wiederholungskursus ist durch Vermittelung des zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen. Kranke oder schwangere Hebammen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 14. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Direktor einen Bericht über die Anstalt zweifach an den Landesdirektor einzureichen, welcher ihn dem Oberpräsidenten vorlegt.

Vorstehendes Reglement ist in der heutigen Sitzung von dem Brandenburgischen Provinziallandtage beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Manteuffel, Wirkl. Geh. Rat.

Das vorstehende „Reglement für die Hebammenlehranstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg zu Frankfurt a. O.“ wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Provinz Brandenburg vom 22. März 1881 (Gesetzsammlung 1881 S. 233) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. Mai 1909.

(L. S.)

Der Minister des Innern. J. W.: von Ritzing.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

M. d. J. II d. 1333/M. d. g. X. M. 6402.

Vorstehendes Reglement bringe ich gemäß § 8 Absatz 2 der Provinzialordnung vom 22. März 1881 zur öffentlichen Kenntniss.

Berlin, den 1. Juni 1909.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Anderer Behörden.

458. Die kanalisierte Notte wird behufs Ausführung von Arbeiten zum Neubau der Straßenbrücke und der Schleuse bei Mittenwalde in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. für Schifffahrt und Flößerei gesperrt. Ober- und unterhalb Mittenwalde bleibt die Wasserstraße für den Verkehr frei.

Potsdam, den 22. Mai 1909.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

459. Im Statsjahre 1908 für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen.

I. Konfol. 3 1/2 (vormals 4) % ige Staatsanleihe. von 1876/79.

Lit. B. Nr. 18998 über 2000 M.

" E. " 4825 " 300 "

" F. " 3359 " 200 "

" F. " 5172 " 200 "

von 1880.

Lit. D. Nr. 156219 über 500 M.

" E. " 100173 " 300 "

" E. " 190000 " 300 "

" E. " 267238 " 300 "

" E. " 404929 " 300 "

" F. " 121085 " 200 "

von 1882.

Lit. C. Nr. 237277 über 1000 M.

" E. " 587810 " 300 "

" F. " 187643 " 200 "

von 1883.

Lit. C. Nr. 445104 über 1000 M.

" D. " 469539 " 500 "

" E. " 651849 " 300 "

" F. " 258452 " 200 "

von 1884.

Lit. C. Nr. 546361 über 1000 M.

" E. " 814890 " 300 "

" F. " 324784 " 200 "

von 1885.

Lit. J. Nr. 6511 über 3000 M.

" D. " 671607 " 500 "

" E. " 1085776 " 300 "

" E. " 1088230 " 300 "

" E. " 1089292 " 300 "

" F. " 347988 " 200 "

von 1894.

Lit. F. Nr. 384403 über 200 M.

II. Konfol. 3 1/2 % ige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. C. Nr. 34261 über 1000 M.

von 1886.

Lit. E. Nr. 74531 über 300 M.

" F. " 20253 " 200 "

von 1887, 1888.

Lit. E. Nr. 100474 über 300 M.

" E. " 110635 " 300 "

" E. " 133555 " 300 "

" E. " 142535 " 300 "

" E. " 148045 " 300 "

" E. " 148339 " 300 "

" E. " 165256 " 300 "

" E. " 165257 " 300 "

" E. " 182853 " 300 "

" F. " 60448 " 200 "

" F. " 73379 " 200 "

von 1889.

Lit. D. Nr. 296706 über 500 M.

" F. " 85804 " 200 "

von 1890.

Lit. D. Nr. 482485 über 500 M.
E. 588806 300

III. Konfol. 3% ige Staatsanleihe:
von 1890.

Lit. F. Nr. 2033 über 200 M.
von 1891.

Lit. B. Nr. 13325 über 2000 M.

" F. " 6879 " 200 "
von 1892—1894.

Lit. C. Nr. 127031 über 1000 M.

" D. " 161477 " 500 "

" E. " 77137 " 300 "

" E. " 85602 " 300 "

" E. " 104563 " 300 "

von 1895, 1896, 1898.

Lit. F. Nr. 37710 über 200 M

" F. " 37711 " 200 "

" F. " 37712 " 200 "

von 1900, 1901, 1902.

Lit. D. Nr. 282785 bis 282788

über je 500 M.

" F. " 81159 über 200 "

" F. " 81161 " 200 "

" F. " 89871 " 200 "

IV. 3 1/2 % ige Prioritäts-Oblig. III. Serie der
Berg.-Märk. Eisenbahn:

Nr. 103 über 100 Taler

" 38432 " 100 "

" 38433 " 100 "

" 38435 " 100 "

" 38436 " 100 "

Berlin, den 10. April 1909.

Kgl. Kontrolle der Staatspapiere.

Haas. Rammow. Lübbe.

460. In Niederjesar ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechstelle eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. O.

In Bschornegosda (Kreis Calau) wird am 15. Juni 1909 eine Postagentur eingerichtet werden. Landbestellbez.: Gut Wandelhof, Forsthaus Bschornegosda, Kol. Pechhütte.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Biegnitz.

Personalnachrichten.

461. Versetzt: Ober-Postass. **Grüneberg** von Bärwalde nach Lelschin.

462. Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Staffelde, Diözese Soldin, durch Emeritierung des Pfarrers **Valentin** zum 1. Juli 1909. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

463. Erledigt wird die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Grüneberg, Diözese Königsberg Nm. I, durch Emeritierung des Pfarrers **Schmidt** zum

1. Oktober 1909. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

Lehrerstellen.

464. Kreis Calau: Bschiplau, L., G. 1200 M., 1. 7. 09. Kreis Crossen: Treppeln, R. L., G. 1310 M., 1. 10. 09. Kreis Sebus: Boofen, Lehrerstelle, G. 800 M., M. 100 M., 1. 10. 09. Kreis Luckau: Frankena, R. L., G. 1310 M., 1. 10. 09. Kreis Sorau: Zwippendorf, L., G. 1100 M., 1. 10. 09.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung; Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

465. Bei der Verlosung von Anleihescheinen der Stadt Guben am 27. d. Mts. sind folgende Stücke gezogen worden:

1. von der Anleihe vom Jahre 1884

Lit. A Nr. 4, 28 und 39 je über 5000 M.,

" B " 61, 94, 112, 153, 159, 184 und 200 über 2000 M.,

" C " 212, 215, 243, 308, 321, 331, 336, 356, 358 und 382 je über 1000 M.,

" D " 447, 451, 454, 478, 512, 531, 579, 595, 643, 665, 669, 679, 689, 713, 747, 767 und 776 je über 500 M.,

" E " 849, 850, 866, 940, 962 und 979 je über 200 M.,

2. von der Anleihe vom Jahre 1890

Lit. A Nr. 28, 75 und 84 je über 2000 M.,

" B " 147, 167, 173, 205, 227, 240 und 253 je über 1000 M.,

Lit. C Nr. 325, 377, 424, 449, 476, 478, 489, 552, 567, 590, 593, 605, 680, 695, 706 u. 715 je über 500 M.

Die Anleihescheine werden den Inhabern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, gegen Rückgabe derselben mit den nach dem 2. Januar 1910 zahlbaren Zinsscheinen und Anweisungen den Nennwert vom 31. Dezember 1909 ab, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört, bei der Stadthauptkasse hieselbst in Empfang zu nehmen.

Rückständig sind die Anleihescheine vom Jahre 1884

Lit. E Nr. 919 über 200 M. seit 1. Januar 1908,

" D " 742 über 500 M. seit 1. Januar 1909, vom Jahre 1890

Lit. B Nr. 113 über 1000 M. seit 1. Januar 1909.

Die Tilgung des zum 31. Dezember 1909 auf die Anleihe der Stadt Guben vom Jahre 1897 zurückzahlenden Teilbetrages von 20500 Mark erfolgt durch freihändigen Ankauf.

Guben, den 29. Mai 1909.

Der Magistrat. S a c h s e.